



Finanzamt
Köln-Süd

Finanzverwaltung NRW Postfach 250160 - 50517 Köln

Förderverein der Bundeswehr-
fachschule Köln e.V.
Kardorfer Str. 1
50968 Köln

Wir haben gleiche Arbeitszeit.

Auskunft erteilt Frau Niessen	
Durchwahl-Nr. 0221 2026-2406	Zimmer B 509

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben)
219/5882/1540 Vbz 73

Datum
06.12.2007

Körperschaftsteuer 2006

Ihr Schreiben vom 04.12.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinnützigkeit wird im Rahmen der Steuererklärung geprüft und ggf. durch einen Freistellungsbescheid festgestellt.

Wie Sie den Erläuterungen des Freistellungsbescheides vom 17.07.2007 entnehmen können ist von Ihnen im Jahr 2010 eine Steuererklärung für die Jahre 2007 bis 2009 abzugeben. Mit dieser wird dann die Gemeinnützigkeit erneut geprüft.

Bis dahin ist der Freistellungsbescheid vom 17.07.2007 gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Niessen
Niessen

Dienstgebäude
Am Weidenbohl 6
50576 Köln
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0221 2026-0
Telefax
0800 10092675219

Sprechzeiten Allgemein
Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr
Di auch 13.00-15.00 Uhr

Service- u Informationsstelle
Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr
Di auch 13.00-15.00 Uhr

Konto:
Bkk Köln
KtoNr. 37001504 BLZ 37000000

Öffentliche Verkehrsmittel:

Deutsche Bahn: Bahnhof Köln-Süd, Linien: RE 5, RE 12, RE 22, RB 24, RB 26, RB 48 KVB: Haltestelle Barbarossaplatz, Linien: 12, 15, 16, 18 KVB: Haltestelle Poststraße,
Linien: 3, 4, 16, 18

Briefkopfbogen - Allgemeine Schreiben
Nr. 101/001-V01 (04.05) OFD M LZ 24

Finanzamt Köln-Süd
Veranlagungsbezirk 033
Steuernummer: 219/588Z/1540
(Bitte bei Rückfragen angeben)

50676 Köln
Am Weidenbach 6

17.07.2007

Telefon 0221/2026-2142
Telefax 0800 10092675219

Finanzamt Köln-Süd
Postfach 250160, 50517 Köln

Freistellungsbescheid

Förderverein der Bundeswehr-
fachschiule Köln e.V.
Kardorfer Str. 1
50968 Köln

für 2005 bis 2006
zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Hinweise

Mit den nachstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemeine als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Steuernummer: 219/5882/1540

Seite 2.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Erläuterungen

Bitte reichen Sie zukünftig ausführliche Einnahmen- Überschussrechnungen sowie Protokolle der Jahreshauptversammlungen sowie einen Tätigkeitsbericht mit ein.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2010 ein Erklärungswordruck für 2007 bis 2009 übersandt werden.

Soweit von der Körperschaft ein (einheitlicher) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
070706